Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 27 (1911)

Heft: 4

Artikel: Bautenkontroll-Verordnung der Stadt Zürich

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-580256

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bautenkontroll-Verordnung der Stadt Zürich

betreffend

den Schutz von Leben und Gesundheit von Menschen bei Bauten und die Handhabung der Gerüstschau.

Gültig vom 1. Mai 1911 an.

I. Allgemeines.

Art. 1. Bevor mit der Ausführung von Tief- und Hochbauten (Neu- und Umbauten) und von Abbrucharbeiten jeder Art begonnen werden darf, müssen die Einrichtungen, die nach dem jeweiligen Stande der Baute zur Sicherheit von Leben und Gesundheit der Arbeiter und Drittpersonen erforderlich sind, gemäß den nachfolgenden Bestimmungen hergestellt werden.

Art. 2. Bei Beginn der in Art. 1 genannten Arbeiten haben die verantwortlichen Personen der Gerüstschau schriftlich Anzeige zu machen. Die Anzeigepflicht bezieht sich auch auf die Beseitigung von Gerüsten und Schutzvorrichtungen, sowie auf solche Bauarbeiten, bei denen erhebliche Gerüstungen nicht erfolgen, dagegen mechanische Vorrichtungen zur Verwendung kommen.

Art. 3. Die zur Erstellung von Gerüsten und Abspreißungen benutzten Materialien und Werkzeuge müssen von guter und zweckentsprechender Beschaffenheit sein. Insbesondere müssen Rüsthölzer, Stangen und Bretter aus gesundem Holz bestehen und Geräte, Maschinen und sonstiges Zubehör, wie Seile, Klammern, Bindezeug usw. in gutem, gebrauchsfähigem Zustande sich befinden.

Die zur Verwendung kommenden Gegenstände sind vor dem Baubeginn auf ihre Brauchbarkeit zu untersuchen und fortwährend in gutem Zustande zu erhalten.

Es soll stets genügendes Ersatzgerüstmaterial auf der Baustelle vorhanden sein.

Art. 4. Jeder Bauplatz ist bei Vornahme baulicher Arbeiten mit einem Bauzaun (Einwandung) von mindestens 1,80 m Höhe gegen Straßen, Wege und Höfe abzusperren. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Verordnung betreffend Benutzung des öffentlichen Grundes und Art. 21 dieser Verordnung. Zur Nachtzeit ist für ausreichende Beleuchtung zu sorgen.

Im Innern der Bauplätze sind die Baugruben mit Stangen abzusperren.

Bei längerer Unterbrechung der baulichen Arbeiten ist die Baustelle allseitig sicher abzusperren.

Bei Leitungsgräben genügt eine Ueberdeckung oder eine Absperrung mit Stangen.

Absperrungen, Zäune, Gerüststangen usw. längs Straßenbahngeleisen sind so zu erstellen, daß zwischen der äußersten Kante derselben und der Schiene ein Zwischenraum von mindestens 1,10 m vorhanden ist.

Art. 5. Die Gerüstschauer überwachen die Innehaltung der in den nachfolgenden Artikeln vorgeschriebenen Einrichtungen; außerdem sind sie berechtigt, weitere Maßregeln anzuordnen, die sich durch die besondern Verhältnisse als notwendig erweisen. Insbesondere überwachen sie alles, was bei Bauarbeiten auf Leben und Gesundheit der Arbeiter und Drittpersonen schädlich wirken könnte.

Gegen die Anordnungen der Gerüstschau kann beim Vorstand des Bauwesens I Einsprache erhoben werden.

II. Tiefbauten.

Art. 6. Gräben und Baugruben müssen genügende Böschung erhalten oder gut gespreißt werden. Das Unterhauen der Erdwände ist verboten.

Art. 7. Bei Fundamentierungsarbeiten neben bestehenden Gebäuden ist, falls die Nachbargebäude weniger tief als der Neubau fundamentiert sind, der erforderliche Bodenaushub stückweise auszuführen. Die Ausmauerung hat sofort, dem Fortgang der Aushubarbeiten entsprechend, zu erfolgen. Je nach Umständen ist auch zu spreißen.

Art. 8. Bei Anlage von Dolen und Schächten, bei Aushebung von tiefen Fundamenten, bei Abtragung von Erdhügeln zur Erstellung von Stützmauern usw. sollen die Abspreißungen mit mindestens 60 mm starken Laden erstellt werden; die Spreißhölzer müssen von genügender Stärke sein. Der Abbruch der Verschalungen hat unter Anwendung größter Sorgfalt zu geschehen. Liegende Sperrwände dürfen nur um Gerüstladenbreite bei sofortiger Einfüllung beseitigt werden.

Art. 9. Bei Verwendung von Rollwagen ist das Auf- und Absteigen während der Fahrt möglichst zu vermeiden. Das Kuppeln, Entleeren der Wagen, Stehen auf den Puffern, Sitzen auf den Stirn- und Schildbrettern während der Fahrt ist untersagt. Kippwagen sind stets so zu stellen, daß ein selbsttätiges Kippen unmöglich ist.

Art. 10. Bei Wasserarbeiten in Flüssen und Seen soll stets ein Rettungsboot, ein Rettungshaken und ein Schwimmgürtel zur Verfügung stehen. Wasserstiefel und Wasserhosen sind in gutem, brauchbarem Zustande vom Unternehmer zu liefern.

Art. 11. Vor dem Einsteigen in Gruben, Kanäle, Zisternen usw. ist durch Hinablassen einer Grubensicherheitslampe festzustellen, ob sich in der Grube schädliche Gase befinden. Löscht das Licht aus, so ist die Grubenatmosphäre durch zweckentsprechende Mittel zu reinigen. Vor dem Hinabsteigen soll nochmalige Prüfung mit dem Lichte erfolgen.

Art. 12. Sprengarbeiten dürfen nur unter Leitung Sachverständiger ausgeführt werden. Maßgebend hiefür ist die „Anleitung zur Verhütung von Unfällen bei Sprengarbeiten", erlassen vom eidgenössischen Fabrikinspektorat am 12. Februar 1898, welche als Plakat auf der Sprengstelle anzuschlagen ist.

III. Hochbauten.

1. Der Gerüstbau.

Art. 13. Bei allen Hochbauten sind für die Hochführung der Fassaden äußere Baugerüste zu erstellen, die je nach Art der Beanspruchung leichter oder schwerer zu konstruieren sind. Brandmauern und Fassadenpartien können mit besonderer Bewilligung der Gerüstschau ohne äußeres Gerüst hochgeführt werden. An Stelle von Baugerüsten können abgebundene Krahnengerüste verwendet werden.

Für die Ausführung leichter Maurer- und Malerarbeiten, Fassadenrenovationen, Weißelarbeiten u. dgl.

Ia Comprimierte & abgedrehte, blanke
STAHLWELLEN
Montandon & Cie. A.-G., Biel
Blank und präzis gezogene
Profile
jeder Art in Eisen u. Stahl
Kaltgewalzte Eisen- und Stahlbänder bis 210 mm Breite.
Schlackenfreies Verpackungsbandeisen.

sind Putzgerüste zu erstellen. Gerüstleitern dürfen hiezu nicht verwendet werden. Das Abwaschen von Fassaden ist auf fahrbar mechanischen Leitern, die seitlich solide Podeste besitzen, gestattet.

Fliegende Gerüste, Hängegerüste, Seilgerüste dürfen nur mit besonderer Bewilligung angewendet und erst nach Untersuchung durch die Gerüstschau benützt werden.

Art. 14. Stehende, hängende und auf Auslegern befindliche Gerüste müssen nach fachmännischen Grundsätzen dem jedesmaligen Zwecke entsprechend erstellt und derart unterhalten werden, daß die Arbeiten ohne jede Gefahr ausgeführt werden können. Ungeschältes Gerüstholz darf hiezu nicht verwendet werden.

Die Gerüste sollen stets möglichst gleichmäßig und nur soweit belastet werden, als deren Tragfähigkeit es gestattet.

Art. 15. An Baugerüsten dürfen die Gerüststangen höchstens 3 m voneinander gestellt werden. Sie müssen mit schwacher Neigung nach der zu berüstenden Front mindestens 90 cm in die Erde eingegraben oder auf Holzunterlagen derart verzapft, verklammert oder sonstwie befestigt werden, daß sie unten nicht ausweichen können. Dabei ist auf allfällige Leitungen der städtischen Werke Rücksicht zu nehmen. Außerdem hat eine Befestigung nach dem Innern des Gebäudes mindestens alle zwei Stockwerke und eine Kreuzverschwertung der Front nach mit Diagonalstangen zu erfolgen. Wird eine Gerüststange durch eine andere verlängert, so müssen sich beide mindestens 5 m weit überdecken; die aufgesetzte Stange ist fest zu unterstützen und mit der andern solid zu verbinden.

Von 2 zu 2 m sind an den Gerüststangen wagrechte Streichstangen anzubringen. Bei leichten Baugerüsten sind die Streichstangen durch Gerüsthalter und Klammern zu befestigen. Bei schwerer belasteten Gerüsten müssen die Streichstangen mit Hanf- oder Drahtseilen oder mit Gerüstketten gebunden und mit Stüpern unterstützt werden. Die Stüper müssen passend an die Streichstangen angeschnitten und mit Klammern und Eisenbändern befestigt werden, die in mindestens dreifacher Windung gut anzunageln und zu verkeilen sind. Blechklammern (Flachklammern) dürfen als Gerüstklammern nicht verwendet werden. Sämtliche Streichstangen haben bis zur gänzlichen Beseitigung des Gerüstes stehen zu bleiben.

Sämtliche Gerüsthebel sind mit dem Gerüste fest zu verbinden. Sie sollen auf den Streichstangen mindestens 25 cm und auf dem Mauerwerk mindestens 15 cm aufliegen und dürfen nicht mehr als 1,50 m voneinander entfernt liegen; ihre Stärke soll mindestens 12 cm betragen.

Die Normalbreite eines gewöhnlichen Baugerüstes soll, vom äußern Mauergrund gemessen, 1,80 m, für Hoch- und Aufzugsgerüste 2,20—2,50 m betragen.

Bei der Ausführung der Umfassungsmauern müssen stets zwei übereinander fertig erstellte Gerüstgänge bestehen bleiben. An jedem Gerüstgange muß in einer Höhe von 90 cm eine starke Rücklehne angebracht werden.

Art. 16. Für Putzgerüste sind nur eiserne Gerüstträger zulässig, deren Konstruktion von der Gerüstschau geprüft worden ist.

Die Gerüststangen („Kerzen") von mindestens 12 cm mittlerem Durchmesser sind in Abständen von höchstens 3,80 m in den Boden einzugraben oder auf Laden solid zu verklammern. Die Gerüststangen sind durch diagonale Stangen kreuzweise zu verschwerten und oben mit dem eingerüsteten Gebäude solid zu verbinden oder durch Streben sicher zu stellen.

Der Abstand zwischen zwei Gerüstgängen soll nicht mehr als 2 m und deren Breite zwei Laden, mindestens aber 65 cm betragen. Für Maler, Gipser und Zimmerleute darf der oberste Gerüstgang nicht mehr als 1,80 m unter Oberkant Dachgesims liegen und für Spengler nicht mehr als 1,20 m. Ihr Abstand von der Fassade soll höchstens 30 cm betragen; in der Höhe von 90 cm müssen sie eine starke Rücklehne besitzen.

Art. 17. Die Gerüstbretter müssen ihrer Belastung entsprechend, mindestens aber 50 mm stark und an den Enden mit Eisenbändern beschlagen sein. Auf Hochgerüsten dürfen nur 5,50—6 cm dicke, möglichst astlose Bretter verwendet werden. Sie sind dicht aneinander zu legen; an den Stirnenden sollen sie mindestens 50 cm übereinander greifen. An der Außenseite des Bretterganges ist ein Bordbrett hochkantig dicht anzuschließen und zu befestigen.

Art. 18. Die Bautreppen sollen mit Leisten beschlagen und beidseitig mit Bordbrettern und in einer Höhe von 90 cm mit Geländern versehen sein. Mindestens alle zwei Stockwerke ist ein Podest anzubringen. Für Stein- und Pflasterträger sind auf jedem Stockwerk die nötigen Ruhestellen vorzusehen.

Die innern Bautreppen sollen mindestens 1,10 m und die äußern Bautreppen mindestens 1,50 m breit sein. Die Steigung der letztern darf höchstens 40 % betragen.

Art. 19. Fliegende Gerüste sind im Innern der Bauten zu befestigen und an der Außenseite mit einer mindestens 90 cm hohen Schutzwand zu versehen. Seilgerüste sind in Rollen von genügender Stärke zu legen. Die Hakenträger von Hängegerüsten sind rund abzubiegen. Die Gerüste sind mit Rücklehnen zu versehen.

Art. 20. Die untere Breite der Steigleitern soll je nach ihrer Länge 45—75 cm, der Sprossengang nicht mehr als 26—30 cm betragen. Gerüstleitern dürfen nicht als Steigleitern benutzt werden.

Die Steigleitern müssen senkrecht angebracht werden und es ist auf jeder Gerüstbodenhöhe ein 45 cm breiter Eingang zu erstellen. Die Steigleitergänge dürfen nicht so übereinander liegen, daß herabfallende Gegenstände den unterhalb liegenden Leiterngang treffen können. Bei Hochgerüsten müssen die Steigleitergänge Podeste enthalten.

Außerhalb der Arbeitszeit müssen Gerüst und Steigleitern bis auf 2 m Höhe mit Brettern abgesperrt werden.

Art. 21. Wenn Gerüste über Straßen, Wege und Höfe errichtet werden, so soll, sofern der Verkehr nicht durch einen mindestens 1,80 m von den Gerüststangen entfernten Bauzaun gesperrt wird, in der Höhe von mindestens 3,50 m über dem Erdboden auf die ganze Gebäudelänge ein starkes Schutzdach errichtet werden von mindestens 1,50 m Ausladung mit Neigung gegen das Gebäude hin. Diese Schutzdächer dürfen nicht betreten oder zum Lagern von Baumaterialien benutzt werden. Sie sollen von Straßenbahnwagen und Bahnkontaktleitungen genügenden Abstand haben.

Wo bei Putzgerüsten weder ein Bauzaun noch ein Schutzdach zu erstellen erforderlich ist, soll das Publikum durch auffällige Warnungszeichen auf die Gefahr aufmerksam gemacht werden. (Schluß folgt.)

Allgemeines Bauwesen.

4 Millionen für den Bau einer zentralen Lebensmittelhalle in Zürich. Der Verwaltungsrat des Lebensmittelvereins Zürich beantragt der am 6. Mai stattfindenden außerordentlichen Generalversammlung den Ankauf von zirka 3380 m² Land an der Bahnhofstraße, Füßlistraße und St. Annagasse. Dieses Land kostet 1,900,000 Franken oder 562 Fr. per Quadratmeter. Das Terrain soll mit vier Geschäfts- und Wohnhäusern überbaut wer-